Satzung

des Vereins für Rasenspiele (VfR) Bad Lobenstein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Bad Lobenstein e.V.“.
(2) Er hat seinen Sitz in 07356 Bad Lobenstein, Neustadt 40, Sportanlage Koseltal und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Traditionssportart Fußball, Tischtennis und Breitensport in der Stadt Bad Lobenstein.
(2) Im Mittelpunkt aller Aktivitäten steht, was der Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes aller, im Verein agierenden Mannschaften dient.
(3) ~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO).~~ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
(2) Vereinsmitglied kann ebenfalls jede juristische Person werden.
(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf dem schriftlichen Antrag durch Zustimmung des Vorstandes. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(5) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied,
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten ,
- sein Recht sowie aber auch seine Pflichten wahrzunehmen, insbesondere alles Vereinsschädigende zu unterlassen und zu verhindern.

(6) Mit der Mitgliedschaft wird eine Vereinskarte ausgestellt.

§ 4 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der jeweiligen juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Als Gründe für den Ausschluss gelten :
1. Grobe Schädigung der Vereinsinteressen,
2. Grober Verstoß gegen die Satzungsinhalte des Vereins,
3. Grobes unfairer und unsportliches Verhalten gegenüber dem Verein bzw. Vereinsmitgliedern,
4. Richterliche Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen,
5. Böswillige Beschädigung oder Zerstörung des Vereinseigentums,
6. Nichtzahlung der Monatsbeiträge ab dem 4. Monat der Fälligkeit.

(4) Vor der Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich gegen Vorwürfe gemäß § 4 (4) der Satzung zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

(6) Gegen den Aussschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die

Mitgliederversammlung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschlusses als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschlusses, womit die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im jeweiligen Kalenderjahr innerhalb des 1. Quartals zu entrichten.
(2) Der Jahresbeitrag wird vorzugsweise unbar per SEPA-Eil-Lastschrift von einem zu benennenden Konto eingezogen.
(3) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane entsprechend der Satzung sind:
    1. der Vorstand,
    2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Kassenwart
    - dem Schriftführer
    - dem Sportwart
    - dem Jugendwart
    - bis zu 5 Beisitzern
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
    - der 1. Vorsitzende
    - der 2. Vorsitzende.

    Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind beide jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist intern dahingehend eingeschränkt, dass sie bei allen Rechtsgeschäften über 3.000,-- Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes einholen müssen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins oder einer anderen Person übertragen wurden.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
   1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
   2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   3. Vorbereitung eines Finanz- und Sportplanes, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes,
   4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollten Vorstandssitzungen regelmäßig einmal im Monat durchgeführt werden.

(4) Weitere Einzelheiten werden in einer, vom Vorstand zu erarbeitenden Geschäftsordnung geregelt.

(5) Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Übungsleiterpauschale und einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a des EStG beschließen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ~~2~~ drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Wenn es die Umstände erfordern, kann der amtierende Vorstand in der laufenden Wahlperiode bis zu 3 neue Vorstandsmitglieder ohne Neuwahl berufen.

(4) Der Vorstand bestimmt in einer konstituierenden Sitzung die vertretungsberechtigten Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über einen Stimmenanteil, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann. Juristische Personen und Fördermitglieder, die Vereinsmitglied sind, verfügen über kein Stimmrecht.

(4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

(5) Auch abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl bei der Wahlkommission vorliegt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
   1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
   2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
   3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen durch Einladung in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Vereinskasten einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag der Vereinsmitglieder einberufen wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorstand

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf lebende 10 Personen beschränkt.

(3) Zum Ehrenvorstand mit allen Rechten eines Mitgliedes, aber ohne Pflichten, kann nur ein Vorstand oder Vizevorstand aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(4) Der Ehrenvorstand wird auf 3 lebende Personen beschränkt.
(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beglaubigen ist.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
- der Speicherung,
- der Bearbeitung,
- der Verarbeitung und Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer bestellt, die einmal jährlich die Kassengeschäfte überprüfen und vor der Mitgliederversammlung berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass der bisherige Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen sowie die Vereinsmitgliedschaft auf den neuen Rechtsträger über.

(2) Bei der Gesamtauflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Lobenstein. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

(3) Bei der Einziehung der Rechtsfähigkeit oder Liquidation sind die sich zur Zeit im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sein denn, die Mitgliederversammlung legt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Person fest.

§17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Paragraphen oder Sätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Paragraphen oder Sätze sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§18 In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am ~~27.11.2015~~ 21.04.2017 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.